

# Satzung

der Stadt Markdorf vom 1.12.1998

zur 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS -) vom 03.11.1992 in der Fassung vom 28.02.1996.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 1.12.1998 folgende Satzung zur 3. Änderung der Entsorgungssatzung vom 03.11.1992 in der Fassung vom 28.02.1996 beschlossen:

## Artikel 1

§ 9 Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

### § 9

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Absatz 1 beträgt je cbm verbrauchten Frischwassers 3,55 DM.
- (2) Als Frischwassermenge nach Absatz 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich nicht in die in Absatz 1 genannten Anlagen eingeleiteten Wassermengen.  
  
§ 40 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (3) Bei nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

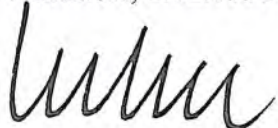
## Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Absatz 1 bis 3 der Entsorgungssatzung vom 03.11.1992 in der Fassung vom 27.02.1996 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 03.11.1992 bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 2.12.1998



Gerber, Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.